

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Ense

89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense

hier: Bekanntmachung der Genehmigung

Die vom Rat der Gemeinde Ense am 27.02.2024 beschlossene 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit folgendem Wortlaut genehmigt worden:

Genehmigung:

Unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 27.02.2024 vom Rat der Gemeinde Ense beschlossenen 89. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

Arnsberg, den 14.03.2024
Bezirksregierung Arnsberg
35.02.69.01-009
Im Auftrag
Gez. Keul

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense wirksam. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan und die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Ense im Fachbereich 3, Fachdienst Planung, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, während der Öffnungszeiten (Mo.- Fr. 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Mo. 14.00 bis 17.30 Uhr, Do. 14.00 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Parsit, Flur 1, Flurstück 599 und 603 (tlw.). Der Bereich befindet sich inmitten des Gewerbegebiets Parsit an der Einmündung der L 732 auf die Straße „An der Windmühle“.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Ense stellt den Planbereich gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel – Lebensmitteldiscounter, mit einer Beschränkung aus max. 820 m² dar. Durch die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Verkaufsfläche auf 1.199 m² erhöht.



Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ense unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind; § 215 Abs.1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen der o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense-Bremen, den 21.03.2024

Der Bürgermeister



(Rainer Busemann)

Ausgehängt am: 22.03.2024 Gh

Abgenommen am: